

# Satzung **Förderverein Wedeler Musiktage**

## **Präambel:**

Der nachstehende Satzungstext wurde nicht in einer geschlechtsneutralen Fassung erstellt. Wegen der besseren Lesbarkeit ist auf die Darstellung der jeweiligen weiblichen Form verzichtet worden; eine geschlechtsspezifische Benachteiligung ist damit nicht verbunden.

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen **Förderverein Wedeler Musiktage**. Er wird nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg den Zusatz e.V. tragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wedel.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein fördert Musik und Kultur in Wedel, insbesondere durch die finanzielle und organisatorische Unterstützung der Wedeler Musiktage.
- (2) Der Verein geht Kooperationen ein mit anderen Verbänden und Institutionen, um die Verankerung der Wedeler Musiktage in der Bevölkerung zu fördern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Zweck des Vereins ist die Förderung von Musik und Kultur in Wedel insbesondere durch die Organisation von Veranstaltungen und die Beschaffung von Mitteln zur Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen können erstattet werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsfunktionen sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt über einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, der der Mitgliedschaft zustimmen muss.
- (2) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und verpflichtet sich zur Zahlung der jeweils auf den jährlichen Mitgliederversammlungen beschlossenen Vereinsbeiträge.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod.
- (4) Das Ende der Mitgliedschaft wird jeweils zum Jahresende wirksam.
- (5) Ein Ausschluss kann durch den Vorstand auf der Mitgliederversammlung beantragt werden, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb eines Jahres nachkommt.

Wegen vereinsschädigenden Verhaltens kann der Ausschluss eines Mitgliedes seitens des Vorstandes ebenfalls beantragt werden, wenn der Vorstand dies nach erfolgter Anhörung des Betroffenen mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder beschließt.

### **§4**

#### **Beiträge**

Über Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§5**

#### **Die Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§6**

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal pro Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand alle Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Vorschlages zur Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen einlädt. Die Übersendung der Einladung erfolgt per E-Mail, sofern die Mitglieder eine E-Mail-Adresse an den Verein mitgeteilt haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Änderungen der Satzung,
  - die Entlastung und Neuwahlen des Vorstands und zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
  - die Diskussion und Beschlussfassung über Rechenschaftsberichte des Vorstands, den Kassenbericht und die Berichte der Rechnungsprüfer,
  - die Beschlussfassung über Anträge. Den Mitgliedern ist ausreichend Zeit für die Beratung der Anträge zu gewähren.
  - den Ausschluss von Mitgliedern,
  - die Auflösung des Vereins
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.
- (4) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstands-Mitglied Protokolle geführt und unterzeichnet sowie allen Mitgliedern zugestellt, für die Zustellung reicht die Übermittlung per E-Mail.

## **§7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied wird auf zwei Jahre gewählt.

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der Vorsitzende, der Schatzmeister und ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt,  
in den Jahren mit gerader Jahreszahl der stellvertretende Vorsitzende und das zweite weitere Vorstandsmitglied gewählt.

Blockwahl ist möglich.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen die Geschäfte des Vereins zu führen.
- (4) Zu Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende mindestens zweimal im Jahr ein. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Er ist beschlussfähig, wenn drei der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über den Abschluss von Verträgen bis zu einem Wert i.H.v. 10.000,00 EUR können zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam entscheiden, darüber hinaus bedarf es eines einstimmigen Beschlusses aller Vorstandsmitglieder.

**§ 8**  
**Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Liquidation des Vereins wird im Falle der Auflösung vom Vorstand oder durch mindestens zwei gewählte Liquidatoren durchgeführt.
- (4) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen des Vereins fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es jeweils zu ähnlichen der in dieser Satzung genannten Zwecken zu verwenden hat.

Über den / die Begünstigte(n) des Vereinsvermögens entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Diese Satzung wurde auf der Versammlung des Vereins am 20.12..2019 verabschiedet.

Für das Protokoll:

Die Vorsitzende

.....  
(Dr. Matthias Dworzack)

.....  
(Andrea Koehn)